

Betreff: Newsletter Flüchtlingsunterstützung 16.8.2018

Liebe Interessierte an der Unterstützung von Geflüchteten,

hier wieder ein paar neue Hinweise, die für ehrenamtliche Flüchtlingsunterstützung sicher auch hilfreich sein können. Bitte verbreiten Sie diese Informationen nach Bedarf in Ihren Netzwerken.

Wir können nicht alle Materialien auf ihren Nutzen, die Korrektheit der inhaltlichen Angaben und hinsichtlich der vermittelten Werte und Weltanschauungen kontrollieren. Wir vertrauen auf unser Netzwerk, über das uns diese Infos erreichen, aber bitten Sie jeweils vor konkreter Nutzung und Weitergabe zu prüfen, ob sich das Material auch für den gewünschten Zweck eignet.

Personen, die auch in den Verteiler aufgenommen werden möchten, können sich gerne bei mir melden: olaf.loehmer@diakonie-rt.de

0. In eigener Sache

Die Beratungsstunde in Idstein muss am Montag, 20.8., fortbildungsbedingt leider ausfallen.

1. Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte

Seit 01. August 2018 ist das sogenannte Familiennachzugsneuregelungsgesetz, das die Voraussetzungen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten regelt, in Kraft. Zu den entsprechenden Regelungen verweisen wir auf die angehängten Dokumente vom Suchdienst des DRK, der IOM, sowie den Hinweisen zum Antragsverfahren des deutschen Konsulats in Istanbul. Auch andere Botschaften veröffentlichen Informationen zu den lokalen Besonderheiten auf den jeweiligen Homepages.

Ab Juli 2018 gibt es ein neues zentralisiertes Verfahren zur Terminbuchung. Bereits gebuchte Termine behalten ihre Gültigkeit (was in der Regel durch die Botschaft bestätigt wird – ggf. auf Nachfrage), so dass dieser Link nur für Personen gedacht ist, die ab jetzt Termine bei Botschaften buchen wollen:

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?request_locale=de&locationCode=s_ubs

Wir möchten an dieser Stelle nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass damit nach wie vor kein Rechtsanspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Geschützten besteht, sondern dass es um eine Ausnahmeregelung für besondere Härtefälle geht, die zudem auf max. 1000 Personen/Monat bundesweit beschränkt ist. Bei über 400 Kreisen und kreisfreien Städten in Deutschland müssen wir davon ausgehen, dass im ganzen RTK nicht mehr als eine Handvoll Familien pro Jahr von dieser Regelung profitieren werden. Es ist also wichtig, die Geflüchteten darauf hinzuweisen, dass die Chancen über diese Regelung Familienangehörige nachzuholen, klein ist. Es ist also sinnvoll, vorab zu klären, ob eine Antragstellung überhaupt Aussicht auf Erfolg hat. Hierbei sind vor allem die Kriterien zur Identifizierung von Härtefällen zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen sollen bitte die Beratungsstellen konsultiert werden. Darüber hinaus beraten wir natürlich auch immer gerne zu anderen Möglichkeiten des Familiennachzugs.

2. Familiennachzug – was tun nach Einreise?

Nachgezogene Familienangehörige stehen nach der Einreise mit dem Visum vor der Aufgabe, den weiteren Aufenthalt zu beantragen. Sie können eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug beantragen, aber auch einen Antrag auf Familienasyl stellen oder (später) ein eigenes Asylverfahren anstreben. In der Beratung können wir jeweils im Überblick darstellen, welche Konsequenzen welcher Weg hat. Da besonders im Rahmen des Familienasyls recht schnell Entscheidungen getroffen werden müssen, empfehlen wir im Vorfeld des Nachzugs oder spätestens kurz nach Einreise die Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle, damit die Familien den passenden Weg in einen gesicherten Aufenthalt zu wählen.

3. Vorladung von anerkannten Flüchtlingen "zum Gespräch"

Kurz nach dem bekannt wurde, dass Flüchtlinge nach rechtskräftiger Entscheidung im Asylverfahren vom BAMF zu einem Gespräch eingeladen wurden, hatten wir im Newsletter schon auf die Freiwilligkeit dieser Termine hingewiesen. Schon damals hatten wir eher davon abgeraten, an den Terminen teilzunehmen.

Nach den ersten Erfahrungswerten und weiteren Recherchen möchten wir diesen Aspekt noch einmal ausführlicher erläutern:

Zuerst ist hervorzuheben, dass es sich bei diesen Schreiben nicht um die Einleitung eines rechtlich geregelten Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens handelt. Das Bundesamt scheint in diesen Gesprächen vielmehr nach Gründen zu suchen, die ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren ermöglichen würden.

Da aber davon ausgehen ist, dass alle Anhörungen des BAMF (auch die schriftlichen Interviews) rechtmäßig gewesen sind, erscheint es weiter ratsam, gar nicht erst an den freiwilligen Gesprächen teilzunehmen. Wenn Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens vorliegen, gibt es einen formalen Weg, an den sich auch das BAMF halten wird. Eine Neubewertung eines im Kern unveränderten Sachverhaltes (so geschehen u.a. bei Syrien und Eritrea) ist kein Widerrufsgrund, weil es eben nicht zu einer erheblichen und dauerhaften Verbesserung der Situation in diesen Ländern gekommen ist.

Zur Veranschaulichung: Auch ein regulär abgelegtes Abitur wird nicht wiederholt werden, weil sich die Schulbehörde später überlegt hat, dass man vielleicht doch noch ein paar mehr oder schwierigere Aufgaben hätte stellen können (um z.B. die Zahl der Abiturabschlüsse zu reduzieren, weil nicht genug Studienplätze zur Verfügung stehen).

Für die Sorge, dass eine Weigerung an dem Gespräch erst recht zur Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens führt, gibt es keine Grundlage. Entweder liegen Zweifel und Erkenntnisse vor, die ein Widerrufsverfahren rechtfertigen oder eben nicht.

Anlässe, solche Überprüfungen vorzunehmen, sind Verlängerungstermine von den Aufenthaltserlaubnissen oder auch Familienasylanträge. Gründe für ein Überprüfungsverfahren wären eine generelle und dauerhafte Verbesserung der Lage im Herkunftsland oder nach der Entscheidung gewonnene Erkenntnisse im Einzelfall, dass die der Entscheidung der zu Grunde liegenden Angaben falsch gewesen sind oder nicht mehr gültig sind (z. B. wegen des Verdachts terroristischer Aktivitäten oder wenn sich jemand freiwillig dem Schutz des Herkunftsstaates unterstellt hat (z.B. durch Passbeantragung oder Reise in den Verfolgerstaat) oder das Asylverfahren mit falschen Identitätsangaben geführt wurde).

Mitunter werden auch nach Abschluss des Asylverfahrens erneute Identitätsfeststellungen eingeleitet. Es ist strittig, ob und wie lange jemand nach Abschluss des Asylverfahrens verpflichtet ist,

wiederholten Identitätsüberprüfungen zu folgen. In so einem Fall sollte eine spezifische Beratung über eine Anwaltskanzlei oder eine Beratungsstelle in Anspruch genommen werden.

Wenn tatsächlich das formale Widerrufsverfahren (weil sich die Umstände im Herkunftsland nachträglich geändert haben) oder ein Rücknahmeverfahren (weil die ursprüngliche Entscheidung wegen falscher Angaben oder des Verschweigens relevanter Tatsachen nicht mehr gültig ist) eingeleitet wird, sollte auch umgehend (anwaltliche) Beratung aufgesucht werden.

Aufgrund der Aufarbeitung der möglicherweise irregulär getroffenen Entscheidungen in der Außenstelle Bremen und des Vorfalls des offenbar rechtsradikalen Bundeswehrosoldaten, der unter falscher Identität ein Asylverfahren betrieben hat, ist aber davon auszugehen, dass in Zukunft mehr Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren geprüft werden. Dies führt natürlich zu erheblicher Verunsicherung unter Menschen mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren. Wenn entsprechende Briefe bei Betroffenen ankommen, sollte unverzüglich beratende Hilfe gesucht werden.

4. Warnung vor falschen BAMF-Befragungen

Das BAMF warnt auf seiner Homepage (www.bamf.de) vor Personen, die sich als BAMF-Mitarbeitende ausgeben und Geflüchtete befragen:

„Warnung! In der jüngsten Vergangenheit haben sich mehrfach Personen als Mitarbeitende des Bundesamtes ausgegeben und zu einem Gespräch gebeten, indem sie AsylantragstellerInnen intensiv befragt haben. Teilweise geschah dies unter dem Vorwand, es gehe um eine zweite Anhörung. Wichtig: Das Bundesamt führt keine Hausbesuche durch! Es handelt sich nicht um Mitarbeitende des Bundesamtes! Das Bundesamt hat deshalb Strafanzeige gestellt. Sollte Ihnen ähnliches passieren oder sollten Sie als BetreuerIn ähnliches beobachten, melden Sie dies bitte Ihrer örtlichen Polizeistelle.“

Auf der Facebookseite des BAMF gibt es die Warnung in verschiedenen Sprachen:

<https://www.facebook.com/pg/bamf.socialmedia>

Bitte informieren Sie die Polizei und geben Sie auch uns Bescheid, wenn Sie von solchen Vorfällen hören.

5. Informationen zum Thema Bildung und Arbeit

Bildungslandkarte Rheingau-Taunus:

Immer wieder weisen wir gerne auf die [Bildungslandkarte für den Rheingau-Taunus-Kreis](#) hin und empfehlen diese zur Nutzung bei der Suche nach Bildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten in der Region. Gleichzeitig bitten wir Zusendung weiterer Angebote, die noch nicht enthalten sind oder aktualisiert werden sollen, mit Hilfe des Formulars auf der Homepage:

https://www.bildungslandkarte-fuer-fluechtlinge-rtk.de/download/PDFS/2018_03_14_Formular_fuer_neue_Angebote_WEB.pdf

Flyer zum Arbeitsmarktzugang:

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg hat auch einige [Infobroschüren zum Thema Arbeit](#) herausgegeben, die heruntergeladen werden können.

Lebensunterhaltssicherung während der Ausbildung (mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung):

Immer mehr Flüchtlinge interessieren sich für eine Ausbildung oder haben diese bereits begonnen. Weil es, je nach Aufenthaltsstatus, in der Finanzierung zu Schwierigkeiten kommen kann, weisen wir Interessierte auf eine Publikation des Paritätischen hin ([„Sicherung des Lebensunterhalts während](#)

[der Ausbildung mit Gestattung oder Duldung“](#)), bieten aber selbstverständliche auch eine persönliche Beratung dazu an.

6. Verschärfungen im Bereich Kirchenasyl

Seit dem 01.08.2018 gelten neue Regelungen in Bezug auf Kirchenasyl. Werden die bisherigen Abläufe bei Kirchenasyl in Dublin-Fällen innerhalb bestimmter engerer Zeiträume nicht eingehalten, droht eine Verlängerung der Überstellungsfrist von sechs auf 18 Monate. In Zukunft ist eine gewissenhafte Vorbereitung auf Kirchenasyle noch wichtiger – gerne beraten wir Kirchengemeinden auch im Vorfeld, damit sie im Fall der Fälle auch schnell handlungsfähig sind. Es geht darum, dass sofort bei Antritt eines Kirchenasyls Kontaktpersonen aus den Gemeinden dem BAMF gegenüber benannt werden müssen und mitunter sehr zeitnah „Dossiers“ zum Hintergrund der humanitären Entscheidung der Kirchengremien mit einer Darstellung der Gründe für das Kirchenasyl verfasst werden müssen, um eine Verlängerung von Überstellungsfristen zu vermeiden.

7. Abschiebungen

Viele Menschen im laufenden Asylverfahren oder nach dem ablehnenden BAMF-Bescheid haben große Angst vor Abschiebungen in ihr Herkunftsland. Informationsblätter vom Bündnis „Welcome 2 Europe“ sollen durch Informationen bei der Einschätzung helfen, in welchen Situationen eine Angst vor Abschiebung ggf. unbegründet ist und für Betroffene Handlungsoptionen aufzeigen.

- Informationen gegen die Angst: Pakistan

Charterabschiebungen von deutschen Flughäfen nach Islamabad, zuletzt aus Frankfurt und Düsseldorf, haben pakistanische Flüchtlinge verunsichert. Und es gibt ernstzunehmende Hinweise, dass es weitere Abschiebeflüge aus Deutschland nach Pakistan geben soll. Grundsätzlich gilt: ein laufendes Asylverfahren oder das erste Klageverfahren gegen eine Ablehnung schützen vor einer Abschiebung. Inhaber einer „Duldung“ sind möglicherweise von Abschiebung bedroht und sollten Kontakt zu Anwäl*innen oder Beratungsstellen halten, um Handlungsoptionen abzuwägen.

In diesem Flyer finden sich viele nützliche Informationen dazu (in Urdu, English, Deutsch):

<http://w2eu.info/germany.en/articles/germany-deportation-pakistan.html>

- Informationen gegen die Angst: Dublin

Auch innereuropäische Abschiebungen aus Deutschland auf Grundlage der sogenannten Dublin-Verordnung werden geplant und durchgeführt. Auch hierzu hat das Netzwerk auf Infoblättern viele wichtige Informationen zusammengetragen: <http://w2eu.info/germany.en/articles/germany-dublin2.en.html>

- Abschiebungen nach Afghanistan

Die Afghanistan-Abschiebungen unterliegen in einigen Bundesländern nicht mehr den Einschränkungen der letzten Wochen.

Wurden zuletzt 69 Personen abgeschoben, umfasste die Charterabschiebung diese Woche 46 Personen. 22 davon waren verurteilte Straftäter. Die Rückführung wurde von 101 Beamten der Bundespolizei, einem Arzt, einem Dolmetscher, einem Mitarbeiter der europäischen Grenzschutzagentur Frontex und einer fünfköpfigen Delegation des Europarat-Ausschusses für Folterprävention (CPT) begleitet, teilte das Bundesinnenministerium der Zeitung WELT mit.

Hessen gab auf Nachfrage des ARD-Hauptstadtstudios an, "vorrangig" Straftäter, Gefährder und sogenannte Identitätsverweigerer abzuschicken. Das ist eine Formulierung, die Spielraum lässt, so

dass weiterhin potenziell auch afghanische Duldungsinhaber*innen ohne Straftaten betroffen sein können.

8. Neuer Kurs „Wirtschaft integriert“ startet im September

die nächste Berufsorientierung plus Deutschkurs [Vollzeitmaßnahme] startet am 24.09.18 und findet im BTZ der Handwerkskammer sowie im Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. in Wiesbaden statt.

Bitte beachten Sie folgende Neuerung:

Bisher dauerte die Berufsorientierung 3 Monate und konnte um bis zu weitere 3 Praktikumsmonate verlängert werden.

Die im September startende BO+ hat eine Dauer von 4 Monaten; anschließend ist eine Verlängerung um weitere 2 Monate im Praktikum möglich.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme sind unverändert.

Anmeldung zum Vorgespräch:

Anmeldungen sind über folgenden Doodle-Link möglich: <https://doodle.com/poll/bfganhxsqrrsse27>

Alle Termine finden statt an unserem Standort in der Rheingaustr. 94 – Gebäude 2, 65203 Wiesbaden (Räume sind ausgeschildert).

Zugangsvoraussetzungen und einen Steckbrief, der zum Vorgespräch bereits mitgebracht werden sollten, erfahren Sie unter www.wirtschaft-integriert.de oder bei Frau Petzold petzold.vanessa@bwhw.de oder 0151 44157524 bzw. 0611 723976-49.

9. Welcome United am 29.9.2018 in Hamburg

Zum wiederholten Mal treffen sich Geflüchtete und ihre Unterstützer*innen zu einer Großdemonstration, um der Politik und den Medien zu zeigen, dass die „Refugees welcome“-Bewegung keinesfalls gewichen ist, sich weiter auszutauschen und zu vernetzen, um wieder Kraft und Motivation zu tanken.

Und wieder fahren Busse aus Wiesbaden, Frankfurt und evtl. auch Mainz nach Hamburg (infos [HIER](#)) und auf der [Homepage](#) gibt es den mehrsprachigen Aufruf und anderes Material, mit dem Geflüchtete und ihre Unterstützer*innen zur Teilnahme begeistert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Löhmer

Flüchtlingsberatung

Neue Kontaktdaten seit 16. April 2018:

Schulgasse 7
65510 Idstein
Tel: 06126 / 95 195- 10
Fax: 06126 / 95 195-25

Flüchtlingsberatung
Diakonisches Werk Rheingau-Taunus
Fürstin-Henriette-Dorothea-Weg 1

65510 Idstein
Tel.: (06126) 401 771 - 57
Fax: (06126) 401 771 - 90

Mobil: 0151- 40 55 68 91
Offene Sprechstunde: Mo 10-12.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung (Di 10-12 Uhr, Do 10-16 Uhr)

Email: olaf.loehmer@diakonie-rt.de
<http://www.dwrt.de>

---- Spendenkonto des Diakonischen Werkes Rheingau-Taunus ---
IBAN: DE06 5105 0015 0393 0386 32, BIC: NASSDE55XXX, Nassauische Sparkasse

Das Diakonische Werk Rheingau-Taunus ist Teil der

Diakonie Hessen -
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main

Vorstand: Pfr. Dr. Wolfgang Gern (Vorsitzender), Dr. Harald Clausen, Dipl.-W.-Ing. Wilfried Knapp,
Landeskirchenrat Horst Rühl,
Steuer-Nr. 045 250 67318, Umsatzsteuer ID-Nr. DE 114235519, Vereinsregister-Nr. 45 95, Amtsgericht Frankfurt/M

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.